

X. Absicherung und Begrenzung der Verbandsautonomie im Sport durch die Judikatur

In diesem Abschnitt sollen im Überblick die verschiedenen Ansätze dargestellt werden, wie die Judikatur auf europäischer sowie auf deutscher Ebene bei der Rechtsanwendung die Verbandsautonomie im Sport absichert, dabei zugleich aber auch begrenzt. Die verfolgten Lösungswege hängen natürlich von den unterschiedlichen rechtlichen Prüfungskriterien ab, die vom jeweiligen Spruchkörper angewendet werden können. Damit liegt es in der Natur der Sache, dass die zu beschreibenden Ansätze teils erheblich voneinander abweichen, zugleich aber auch rechtliche Verbindungs- und Entwicklungslinien aufweisen, die hier nachvollzogen werden sollen. Die Entscheidungen der supranationalen und nationalen Gerichte sind allesamt bereits in anderen Abschnitten im Detail dargestellt worden, so dass hier zur Vermeidung von Wiederholungen Verweisungen erfolgen, um vorrangig die Eigenart des jeweils verfolgten Ansatzes zur Absicherung und Begrenzung der Verbandsautonomie im Sport herauszuarbeiten und zu würdigen. Demgegenüber sind die beiden zu beleuchtenden Schiedssprüche des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen in den vorangehenden Abschnitten noch nicht vertieft worden, so dass hier ein wenig weiter ausgeholt werden muss, um den insoweit verfolgten rechtlichen Ansatz zur vorrangigen Absicherung und eher schwach ausgeprägten rechtlichen Begrenzung der Verbandsautonomie im Sport veranschaulichen zu können.

1. EuGH

Wie bereits zuvor im Detail dargelegt,¹ ebnete der EuGH in seinem *Bosman-* Urteil aus dem Jahr 1995 den Weg, bei Beschränkungen von Grundfreiheiten, die von Verbandsstatuten ausgehen, auf der Rechtfertigungsebene die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen. Insoweit liegt es an den Sportverbänden, substantiiert vorzutragen und im Zweifel nachzuweisen, dass die betroffenen Verbandsregelungen legitime Ziele verfolgen. Sodann hat der Gerichtshof im Hinblick auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls geprüft, ob etwaige Beschränkungen der Grundfreiheiten durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende Verfolgung legitimer Verbandsziele oder wegen ihrer notwendigen Verbindung mit der Durchführung eines Sportwettkampfes gerechtfertigt werden können. Die Erwägungsgründe des EuGH in solchen Verfahren, die Beschränkungen von Grundfreiheiten durch Sportverbände betreffen,² lassen

1 → V. Rn. 22–44 m.w.N.

2 Zu den Verfahren *Walrave und Koch* sowie *Deliège* → V. Rn. 8–21, 45–50 m.w.N.

bislang eine über die genannten Aspekte hinausgehende einheitliche Struktur vermissen. Gleichwohl sind Sportverbänden dadurch zumindest andeutungsweise die Grenzen aufgezeigt worden, die die europäischen Grundfreiheiten auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports der Verbandsautonomie setzen, wodurch letztere zugleich in erheblichem Maße abgesichert wird.

- 3 Seit der Jahrtausendwende hat im Spannungsfeld von Sport und Europarecht eine allmähliche Verlagerung von zunächst angenommenen Beschränkungen der Grundfreiheiten hin zu inzwischen vorrangig streitgegenständlichen Wettbewerbsbeschränkungen gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV und Missbräuchen einer marktbeherrschenden Stellung gem. Art. 102 AEUV stattgefunden. Diese Entwicklung hatte sich bereits in den Schlussanträgen des Generalanwalts *Lenz* im *Bosman*-Verfahren abgezeichnet,³ auch wenn bis zu den berühmten Urteilen des EuGH in den Rechtssachen *Meca-Medina und Majcen* zu Art. 101 AEUV⁴ sowie *MOTOE* zu Art. 102 AEUV⁵ noch mehr als zehn Jahre vergehen sollten. In der Zwischenzeit hatte der EuGH keine Gelegenheit mehr erhalten, seine Judikatur zum Spannungsfeld von Sport und europäischen Grundfreiheiten im Allgemeinen und zur Rechtfertigung von etwaigen Beschränkungen der Grundfreiheiten im Lichte der Besonderheiten des Sports weiter zu konkretisieren. Dies hat er so dann aber im berühmten *Meca-Medina und Majcen*-Urteil nachgeholt, indem er, anknüpfend an seine Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten sowie zur Anwendung von Art. 101 AEUV auf eine unter dem Schutz der Verbandsautonomie stehende berufsständische Vereinigung,⁶ den *Meca-Medina*-Test⁷ entwickelt hat.
- 4 Hierdurch lässt sich nunmehr die Grenze, die der Verbandsautonomie durch europäisches und deutsches Kartellrecht – letzteres orientiert sich stark am europäischen Kartellrecht – gesetzt ist, recht genau bestimmen. Die imaginäre Trennungslinie wird von einem Sportverband nicht überschritten, wenn er im Hinblick auf eine Wettbewerbsbeschränkung oder einen etwaigen Marktmachtmisbrauch,⁸ die bzw. der von einer sportorganisatorischen Verbandsregelung oder -maßnahme ausgeht, folgende Fragen allesamt bejahen kann, wobei ein objektiver Beurteilungsmaßstab⁹ zugrunde zu legen ist:
 1. Verfolgt der Sportverband mit der streitgegenständlichen Verbandsregelung oder -maßnahme eine als legitim anerkannte Zielsetzung?¹⁰ Wenn ja: Wird

3 → V. Rn. 26 m.w.N.

4 → VI. Rn. 39–60, 164–385 m.w.N.

5 → VII. Rn. 1 ff.

6 → VI. Rn. 139–159 m.w.N.

7 → VI. Rn. 164–385.

8 Zur Übertragbarkeit des *Meca-Medina*-Tests auf das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gem. Art. 102 AEUV sowie § 19 GWB → VII. Rn. 67–71 m.w.N.

9 → VI. Rn. 316–336.

10 → VI. Rn. 176–258.

dieses Ziel mit Blick auf die Gesamtsituation in kohärenter und stringenter Weise verfolgt?¹¹

2. Besteht ein notwendiger Zusammenhang zwischen der Wettbewerbsbeschränkung und der Zielverfolgung, d.h. ist die Wettbewerbsbeschränkung der Zielverfolgung gleichsam inhärent?¹²
3. Ist die betreffende Verbandsregelung im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel geeignet, erforderlich sowie angemessen?¹³

Damit sind Sportverbänden zwar keine klar definierten, gerichtsfesten und der Anwendung des Kartellrechts vollständig entzogenen Handlungsspielräume eingeräumt worden. Dies ist letztlich aber konsequent und unausweichlich, weil die Umstände jedes Einzelfalls anders gelagert sind und schon geringfügige Sachverhaltsmodifikationen zu einer abweichenden kartellrechtlichen Bewertung führen können.¹⁴ Indes kennen Sportverbände nunmehr die maßgeblichen Fragen, um eine erste Selbsteinschätzung der kartellrechtlichen Lage vornehmen zu können. Die Erfahrung zeigt, dass wettbewerbsbeschränkende Wirkungen, die von einer sportorganisatorischen Verbandsregelung ausgehen, vielfach über den *Meca-Medina*-Test, der die Berücksichtigung der allgemein anerkannten Besonderheiten des Sports ermöglicht, gerechtfertigt werden können. Damit schränkt das Kartellrecht die Verbandautonomie keineswegs übermäßig ein, sondern sichert sie ab und verhindert lediglich nicht zu rechtfertigende Einschränkungen des Grundsatzes der Wettbewerbsfreiheit durch unternehmerisch tätige Sportverbände.

2. EFTA-Gerichtshof

Obgleich sich die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache *Henrik Kristoffersen/NSF* aus dem Jahr 2018¹⁵ auf eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit eines alpinen Skirennläufers bezog, der Werbebeschränkungen des nationalen Skiverbandes unterlag, hat sie doch erhebliche Auswirkungen auch auf das Sportkartellrecht im Allgemeinen und die Anwendung des *Meca-Medina*-Tests im Besonderen gehabt. So setzte sich der EFTA-Gerichtshof in den Entscheidungsgründen ausführlich mit der Frage auseinander, ob der Verband die zur Rechtfertigung der Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit des Skirennfahrers vorgetragenen legitimen Zielsetzungen mittels des Erlaubnisvorbehalts tatsächlich auch in kohärenter und systematischer Weise verfolgt hatte. Soweit dieser Ansatz an die ständige Rechtsprechung zu immanenten Schranken für die Be-

11 → VI. Rn. 269–284.

12 → VI. Rn. 285–287.

13 → VI. Rn. 288–315.

14 → VI. Rn. 373.

15 → V. Rn. 51–56 m.w.N.

schränkung der Dienstleistungsfreiheit anknüpfte, bot er in dogmatischer Hinsicht nichts Neues. Indes hat diese Vorgehensweise die Diskussion zur Auslegung und Anwendung des sog. *Meca-Medina*-Tests befruchtet, der bei der Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV zum Einsatz kommt. Denn hierdurch ist zunächst das dogmatische Bindeglied zwischen der (den) vom Verband behaupteten Zielsetzung(en), die mit der wettbewerbsbeschränkenden sportorganisatorischen Verbandsregelung oder -maßnahme verfolgt werden soll(en), und deren Legitimität hergestellt worden.¹⁶ Zugleich ist eine inhaltliche Verknüpfung dieser ersten Prüfungsstufe mit der zweiten erfolgt, die einen notwendigen Zusammenhang zwischen der Wettbewerbsbeschränkung und der Verfolgung des (der) identifizierten legitimen Ziels (Ziele) fordert (sog. Inhärenz).

- 7 Diese Entwicklung hat erhebliche praktische Auswirkungen. Denn nunmehr steht endgültig fest, dass der Vortrag vom Sportverband selbst als legitim eingestuft Zielsetzungen nicht ausreicht, um den Anforderungen auf der ersten Stufe des *Meca-Medina*-Tests gerecht zu werden. Vielmehr sind die Legitimität der angegebenen Zielsetzung(en) sowie deren stringente und kohärente Verfolgung anhand objektiver Maßstäbe zu überprüfen. Dies mögen Sportverbände als tiefen Eingriff in ihre Verbandsautonomie und angesichts der in sportlichen Angelegenheiten stets beanspruchten überlegenen eigenen Sachkunde als besserwisserische Anmaßung empfinden. Aber erstens wird der Reichweite der Verbandsautonomie durch supranationale und nationale Rechtsvorschriften begrenzt,¹⁷ gewährt wird also ohnehin nur – in *Weatherills* Worten – eine „conditional autonomy“.¹⁸ Die Bestimmung der dieser bedingten Verbandsautonomie gesetzten rechtlichen Grenzen der *alleinigen* Einschätzung der Sportverbände, mithin einer Selbsteinschätzung zu überantworten, würde zweitens bedeuten, dem Sportsektor im rechtsstaatlichen Gefüge ein durch nichts, insbesondere auch nicht durch die verfassungsrechtlich abgesicherte Verbandsautonomie zu rechtfertigendes gerichtsfestes Rechtsauslegungsprivileg einzuräumen. Drittens sichert und begrenzt die beschriebene Systematik unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports die Verbandsautonomie nicht zuletzt auch im Interesse der den Verbandsstatuten unterworfenen natürlichen und juristischen Personen.

16 → VI. Rn. 269–284 m.w.N.

17 → III. Rn. 26–32.

18 *Weatherill*, Principles, 2017, 27, 71 f., 85–93.

3. EGMR

Der EGMR musste sich im Verfahren *Pechstein und Mutu/Schweiz* aus dem 8 Jahr 2018 lediglich mit der im Ergebnis bejahten Frage auseinandersetzen, ob der CAS als ein auf „Gesetz beruhendes Gericht“ gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK und damit als echtes (Sport-)Schiedsgericht eingestuft werden kann.¹⁹ Die Erwägungsgründe des Gerichtshofs haben zwar nicht auf den ersten, spätestens aber auf den zweiten Blick weitreichende Auswirkungen auf die rechtlichen Grenzen, die der Verbandsautonomie im Sport gesetzt sind. Die rechtlichen (Mindest-)Erfordernisse, die nach Auffassung des EGMR seitens eines Sportschiedsgerichts zu erfüllen sind, um als ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK eingestuft werden zu können, sind auf einem überaus niedrigen Niveau angesiedelt worden und in der Praxis leicht zu erfüllen. Fast könnte man annehmen, der Gerichtshof habe die Mindestvoraussetzungen so schwach ausgestaltet, damit auch der CAS als Weltsportschiedsgericht diese Hürde noch problemlos überspringen kann.

Die Anreize für den CAS, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit und 9 Unparteilichkeit der Schiedsrichter künftig strengere Maßstäbe anzulegen, sind begrenzt, weil er nunmehr durch den EGMR gleichsam den juristischen „Ritterschlag“ erhalten hat. Darüber hinaus hat der CAS als weltweit letzte Instanz der Sportschiedsgerichtsbarkeit in Dopingstreitigkeiten, aber weitgehend auch bei sonstigen sportbezogenen Streitigkeiten unter Beteiligung internationaler Sportverbände eine monopolartige Position inne, so dass jeglicher Wettbewerbsdruck fehlt. Allen im wissenschaftlichen Schrifttum wiederholt vorgebrachten rechtlichen Bedenken und Einwänden zum Trotz muss man davon ausgehen, dass es sich beim CAS um ein echtes Schiedsgericht handelt, nachdem zunächst das SchweizBG, sodann der BGH und schließlich auch der EGMR hieran keinen Zweifel gelassen haben.²⁰ Der EGMR hat Sportverbänden damit die Möglichkeit eröffnet, in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die Regelungsunterworfenen durch Ausübung faktischen Zwangs an die Sportschiedsgerichtsbarkeit zu binden, soweit letztere nur die vom EGMR insoweit aufgestellten geringen Mindestvoraussetzungen erfüllt.²¹ Denn dadurch wird nach Auffassung des EGMR der Verzicht der Regelungsunterworfenen auf das Verfahrensrecht der Freiwilligkeit der Unterwerfung gleichsam kompensiert.²² Natürlich steht es Sportverbänden bei der Einrichtung von Sportschiedsgerichten frei, sich in stärkerem Maße, als dies beim CAS der Fall ist, an die Standards etwa der deutschen staatlichen

19 → IV. Rn. 152, 154, 173–175, 232–233, 242, 251, 255–265 m.w.N.

20 Ausf. hierzu → IV. Rn. 251–265 m.w.N.

21 Das LG Frankfurt/Main SpuRt 2020, 320 (321) sieht diese Voraussetzungen als nicht erfüllt an, wenn sich ein einzuberufendes Schiedsgericht nicht zwangsläufig aus Juristen zusammensetzt.

22 → IV. Rn. 255–265 m.w.N.

Gerichtsbarkeit anzunähern. Glücklicherweise hat – soweit erkennbar – seit der genannten Entscheidung des EGMR bei der deutschen Sportschiedsgerichtsbarkeit insoweit bislang noch kein *race to the bottom* eingesetzt.

- 10 Die teils erheblichen Abweichungen des CAS etwa von den rechtsstaatlichen Standards der deutschen staatlichen Gerichtsbarkeit begründen indes nur aus der Perspektive der den Verbandsregeln unterworfenen Athleten und Sportclubs einen mit dem Weltschiedsgericht verknüpften Nachteil. Diesen werden die (inter)nationalen Sportverbände angesichts des sie begünstigenden strukturellen Ungleichgewichts, das auch nach Einschätzung des BGH und EGMR bei der Besetzung des jeweiligen Panels besteht, aber kaum als störend empfinden. Ein mindestens ebenso schwer wiegendes Defizit bei Verfahren vor dem CAS ist aus der Perspektive der den Verbandsstatuten Unterworfenen in den Interessen der Sportverbände weit entgegenkommenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu sehen, welche das sodann vorrangig anzuwendende schweizerische Recht bietet. Denn dieses ist im Hinblick auf die Beurteilung der rechtlichen Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen zum CAS überaus großzügig. Weitere rechtliche Privilegierungen etwa im Steuer- und (Korruptions-)Strafrecht sind allerdings im Laufe der letzten Jahre reduziert worden.²³ Schließlich können Schiedssprüche des CAS vom zuständigen SchweizBG in Aufhebungsverfahren im Hinblick auf die sachgemäße Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften nicht überprüft werden. Denn entgegen den Standards in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU zählt das europäische und nationale Kartellrecht in der Schweiz nicht zum sog. *ordre public*.²⁴ Damit geht zumindest bei Verfahren vor dem CAS vom Kartellrecht als dem erklärten juristischen Angstgegner der Sportverbände nur noch eine begrenzte Gefahr aus. Zudem hat der CAS in seinen Schiedssprüchen bislang eher selten europäisches Kartellrecht angewendet und dabei mit wiederholt zweifelhafter Argumentation Kartellrechtsverstöße der Sportverbände durchweg abgelehnt.²⁵ Schließlich ist aufgrund der Erfahrungen in jüngerer Zeit nicht durchweg damit zu rechnen, dass Schiedsrichter am CAS in entsprechenden Verfahren allzu tief in die Dogmatik der europäischen Grundfreiheiten einsteigen und diese in rechtlich nicht zu beanstandender Weise auf streitgegenständliche Maßnahmen der Sportverbände anwenden.²⁶
- 11 Damit kann festgehalten werden, dass internationale Sportverbände zahlreiche, aus ihrer Sicht nachvollziehbare Gründe haben, Rechtsstreitigkeit möglichst vom CAS entscheiden zu lassen. Insbesondere werden dort die rechtlichen Grenzen, die der EuGH und der EFTA-Gerichtshof den Sportverbänden mit den europä-

23 S. hierzu stellvertr. zuletzt *Schade* 9 ff., 22 ff.

24 → IV. Rn. 301, 313, 318 f. und XIII. Rn. 881–913, jew. m.w.N.

25 → IV. Rn. 284–310 m.w.N.

26 → IV. Rn. 276–283 m.w.N.

ischen Grundfreiheiten und dem europäischen Kartellrecht gesetzt haben, spürbar zugunsten der Sportverbände verschoben. Das von diesen Rechtsgebieten ausgehende Gefahrpotential für Sportverbände ist damit zumindest bei Schiedsverfahren, die vor dem CAS ausgetragen werden, deutlich reduziert. Die aufgezählten Aspekte sind aus Sicht der Sportverbände damit durchaus geeignet, deren Verbandsautonomie zu stärken.

4. Deutsche staatliche Gerichte im Allgemeinen

a) Inhalts- und Ausübungskontrolle hinsichtlich verbandsgerichtlicher Entscheidungen

Bei der Überprüfung verbandsgerichtlicher Entscheidungen durch staatliche Gerichte haben letztere der Verbandsautonomie angemessen Rechnung zu tragen. Die insoweit vorzunehmende Inhalts- und Ausübungskontrolle von Verbandsstatuten und darauf gestützten Verbandsmaßnahmen umfasst aber – entgegen einer im Sport noch immer verbreiteten Fehlvorstellung – mehr rechtliche Aspekte als eine reine Interessenabwägung und eine Willkürkontrolle. So überprüft die staatliche Zivilgerichtsbarkeit verbandsgerichtliche Entscheidungen anhand folgender Fragen:²⁷ 12

- i) Hat die vom Verbandsgericht getroffene Ordnungsmaßnahme eine wirksame Grundlage in der insoweit gültigen Satzung?
- ii) Hat das zuständige Organ entschieden?
- iii) Ist das in der Satzung festgelegte Verfahren eingehalten und sind allgemeingültige Verfahrensgrundsätze beachtet worden?
- iv) Ist die streitgegenständliche Verbandsregelung oder die auf ihr beruhende Ordnungsmaßnahme satzungs-, gesetz- oder sittenwidrig?
- v) Ist die dem Ordnungsausspruch zugrunde liegende Tatsachenermittlung fehlerhaft?
- vi) Ist die Ordnungsmaßnahme willkürlich oder grob unbillig?

Wenn die Fragen i) bis iii) bejaht und die Fragen iv) bis vi) verneint werden können, wird ein staatliches Gericht die streitgegenständliche Ordnungsmaßnahme eines Sportverbandes und deren rechtliche Grundlage in den Verbandsstatuten nicht beanstanden.

Die Verbandsautonomie entbindet Sportverbände, wie bei Frage iv) deutlich 13 wird, also nicht von der vereinsrechtlichen Legalitätspflicht. Damit ist schon vor Verbandsgerichten – soweit die oftmals nicht anwaltlich vertretenen Parteien

²⁷ Ausf. hierzu → III. Rn. 45 f.

oder aber die Richter, die nicht zwingend Volljuristen sein müssen, die Problematik überhaupt erkennen – die Gesetzeskonformität der streitgegenständlichen Verbandsregelung (etwa auch deren Vereinbarkeit mit europäischen Grundfreiheiten oder dem Kartellrecht) zu prüfen.

- 14 Ausfluss der Verbandsautonomie ist indes Prüfungsschritt vi). Die streitgegenständliche Maßnahme des Sportverbandes wird materiell-rechtlich nämlich nicht vollständig hinsichtlich ihrer Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit überprüft. Stattdessen findet insoweit lediglich eine Prüfung dahingehend statt, dass die Maßnahme weder willkürlich noch grob unbillig ist. Den Sportverbänden verbleibt also nach Auffassung der Judikatur noch ein von staatlicher Seite nicht reglementierter und von staatlichen Gerichten nur eingeschränkt überprüfbarer Raum für die Umsetzung ihrer eigenen Wert- und Moralvorstellungen. Insoweit ist jedoch eine überaus praxisrelevante Ausnahme zu beachten:²⁸ Denn nach vorherrschender, insbesondere vom BGH und auch hier vertretener Rechtsauffassung ist bei denjenigen Vereinen und Verbänden, die über eine „sozialmächtige“, monopolartige Position verfügen, welche in einem Aufnahmewang von unmittelbaren Mitgliedern ihren Ausdruck findet, eine umfassende Inhaltskontrolle von Vereinssatzungen und -ordnungen und darauf gestützten Ordnungsmaßnahmen vorzunehmen. Das bedeutet für „sozialmächtige“ Sportverbände, dass bei Prüfungsschritt vi) die streitgegenständliche Maßnahme in vollem Umfang auf ihre Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit hin überprüft wird. Damit unterliegen verbandsgerichtliche Entscheidungen insbesondere monopolartiger Sportfachverbände vor staatlichen Gerichten einer umfassenden Inhaltskontrolle. Daran vermögen auch die in der Praxis noch immer zahlreich anzutreffenden – letztlich irreführenden – Hinweise in Verbandsstatuten nichts zu ändern, dass die Verbandsgerichtsbarkeit abschließend und/oder unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten etc. entscheide.
- 15 Insbesondere die umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle, die die staatliche Gerichtsbarkeit bezüglich verbandsgerichtlicher Entscheidungen innerhalb monopolartiger Sportverbände vornimmt, mögen letztere als Eingriff in ihre Verbandsautonomie empfinden. Letztlich handelt es sich dabei jedoch um ein ebenso berechtigtes wie konsequentes Mittel, um zu gewährleisten, dass Sportverbände im Verhältnis zu ihren regelungsunterworfenen Mitgliedern die der Verbandsautonomie gezogenen rechtlichen Grenzen nicht überschreiten.

28 → III. Rn. 49–59 m.w.N.

b) Aufhebungsverfahren sowie Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren
bezüglich Entscheidungen von Sportschiedsgerichten

Wie zuvor bereits dargelegt,²⁹ begünstigen die rechtlichen Leitplanken, welche der EGMR im Verfahren *Pechstein und Mutu/Schweiz* für die Sportgerichtsbarkeit errichtet hat, tendenziell eher die Interessen der Sportverbände als die der Verbandsstatuten unterworfenen Mitglieder. Es wäre unangemessen, Sportschiedsgerichten im Allgemeinen oder auch dem CAS im Besonderen deshalb pauschal zu unterstellen, dass in der Mehrzahl der Schiedsverfahren die Interessen der Sportverbände begünstigt würden. Denn die einzelnen Sportschiedsgerichte unterscheiden sich erheblich in struktureller Hinsicht, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung einer Entscheidung durch völlig unabhängige, neutrale und unparteiische Schiedsrichter. Zudem hegt der *Verfasser* nach wie vor die Hoffnung, dass Schiedsrichter in Sportschiedsverfahren stets ihrer großen Verantwortung hinsichtlich einer unvoreingenommenen rechtlichen Bewertung des konkreten Sachverhalts unabhängig davon gerecht werden, wie sich die Entscheidung auf die Chancen einer erneuten Einsetzung als Schiedsrichter auswirken wird. Nicht zu leugnen ist jedoch der Umstand, dass etwa Schiedsverfahren vor dem CAS den Sportverbänden in vielerlei Hinsicht vergleichsweise günstige tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen bieten.³⁰ 16

Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Absicherung und Begrenzung der Verbandsautonomie staatliche Gerichte, die zum einen in Aufhebungsverfahren und zum anderen in Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren Entscheidungen von Sportschiedsgerichten überprüfen können? Insofern kann zunächst auf die vorangegangenen Analysen zum CAS Bezug genommen werden,³¹ die sich größtenteils verallgemeinern lassen. Schiedssprüche des CAS werden nach Einlegung von Rechtsmitteln durch das für Aufhebungsverfahren allein zuständige SchweizBG überprüft. Dieses kann – ebenso wie auch staatliche Gerichte in anderen Jurisdiktionen – einen Schiedsspruch materiellrechtlich lediglich in gewissem Umfang am Maßstab des *ordre public* kontrollieren. In der Schweiz zählt – im Gegensatz zu vielen anderen Jurisdiktionen – etwa das nationale und europäische Kartellrecht nicht zum *ordre public*. Nicht nur deshalb bleibt zu konstatieren, dass die Wahrscheinlichkeit der Aufhebung eines CAS-Schiedsspruchs ebenso wie die Aufhebung der Schiedssprüche anderer Sportschiedsgerichte angesichts des anzulegenden materiell-rechtlichen Prüfungsmaßstabs insgesamt sehr begrenzt ist. Darüber hinaus ist die Wahrscheinlichkeit der Aufhebung eines Schiedsspruchs des CAS oder auch anderer nationaler 17

29 → X, Rn. 8–11.

30 Ausf. hierzu → IV, Rn. 148 f. m.w.N.

31 → IV, Rn. 316–334 m.w.N.

Sportschiedsgerichte durch ein nationales staatliches Gericht im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren vermutlich kaum größer. Denn regelmäßig erfolgt eine Selbstvollstreckung von Sportschiedssprüchen durch Sportverbände, ohne dass daneben noch eine Einschaltung staatlicher Zwangsvollstreckung erforderlich wird.

- 18 Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass staatliche Gerichte in Aufhebungsverfahren sowie Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren die Verbandsautonomie der Sportverbände tendenziell in gleichem Maße absichern und begrenzen wie zuvor das Sportschiedsgericht, weil dessen Schiedsspruch materiell-rechtlich nur noch im Hinblick auf einen etwaigen *ordre public*-Verstoß überprüft werden kann.

5. BGH

- 19 Zwei Entscheidungen des BGH aus der jüngeren Vergangenheit lassen deutliche Tendenzen erkennen, wie das höchste deutsche Zivilgericht die Grenzen der Verbandsautonomie aus Sicht der Sportverbände, aber auch der Regelungsunterworfenen abgrenzt. Aus dem ersten Verfahren in der Rechtssache *Pechstein* lassen sich Rückschlüsse zur Grundeinstellung des BGH gegenüber der Dopingbekämpfung und Sportschiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen sowie gegenüber dem CAS und dem SchweizBG im Besonderen ziehen. Im zweiten Verfahren in der Rechtssache *SV Wilhelmshaven* hat der BGH zwar im Wesentlichen seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, womit er aber zugleich wichtige Feststellungen zur Bindung der (un)mittelbaren Verbands- und Vereinsmitglieder an die Verbandsstatuten im Allgemeinen sowie zur Sanktionierung von Regelungsunterworfenen im Besonderen getroffen hat.

a) Pechstein

- 20 Ohne Übertreibung kann man vorab feststellen, dass der BGH im *Pechstein*-Verfahren³² in verschiedener Hinsicht die Verbandsautonomie in einer Weise abgegrenzt und abgesichert hat, die den Sportverbänden in erheblichem Maße entgegenkommt, mag dadurch letztlich auch *nur* die gängige Verbandspraxis bestätigt worden sein. Wie zu zeigen sein wird, sind deren Kritiker im wissenschaftlichen Schrifttum nach den phasenweise wenig überzeugenden Entscheidungsgründen keineswegs verstummt, ganz im Gegenteil. Indes bietet die Entscheidung den Verbänden eine gewisse Rechtssicherheit, auch wenn keineswegs ausgeschlossen

32 BGHZ 210, 292 ff. = NJW 2016, 2266 – Pechstein.

ist, dass der eine oder andere der nachfolgenden Aspekte künftig von staatlichen Gerichten differenziert betrachtet werden wird.

Überraschenderweise ließ der BGH den vom CAS herangezogenen sog. indirekten Dopingnachweis³³ unbeanstandet. Das Sportschiedsgericht hatte – wie sich erst nach Verfahrensende herausstellte – fälschlicherweise eine mögliche Blutkrankheit der Eisschnellläuferin mit Sicherheit ausgeschlossen und sich dabei über die Auffassung eines medizinischen Experten hinweggesetzt, dass eine hypothetische hereditäre Sphärozytose nur durch eine Untersuchung der Verwandten der Athletin festgestellt werden könne.³⁴ Vor staatlichen Gerichten hätte der Eisschnellläuferin eine Wiederaufnahme des Verfahrens helfen können, die der Verfahrensordnung des CAS allerdings unbekannt ist. Zudem hatte der CAS die neuen Richtlinien der WADA unberücksichtigt gelassen, nach denen nicht nur ein Blutwert wie der Retikulozytenwert für den indirekten Dopingnachweis hätte herangezogen werden dürfen, sondern dieser nach Art. 3.3, 6.1 der Richtlinien für eine aussagekräftige Blutanalyse auf zehn Blutwerte hätte gestützt werden müssen. Die Schlussfolgerung des CAS hatte das LG München I zwar für „erstaunlich“ gehalten,³⁵ der BGH störte sich hieran jedoch nicht. Das galt schließlich auch für das in Dopingverfahren vor dem CAS als ausreichend erachtete Beweismaß der hinreichenden Überzeugung (*comfortable satisfaction*),³⁶ auf das so dann erhebliche Grundrechtseingriffe, die bis zu einem Berufsausübungsverbot reichen, gestützt werden können.³⁷ Insgesamt ist festzustellen, dass der BGH einerseits zwar die Wichtigkeit einer effektiven Dopingbekämpfung durch Sportverbände anerkannt hat,³⁸ andererseits aber die dabei angewendeten Verfahrensweisen selbst bei offensichtlichen Defiziten rechtlich nicht in Zweifel zu ziehen bereit gewesen ist.

In ähnlicher Weise weigerte sich der BGH, naheliegenden Bedenken bezüglich des den CAS kennzeichnenden strukturellen Ungleichgewichts sowie Zweifeln an der Unparteilichkeit der dort tätigen Schiedsrichter³⁹ näher nachzugehen. Stattdessen hat der Kartellsenat den CAS unter einseitiger Betonung der unbestrittenen Vorteile der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit gleichsam als alternativlos im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit dargestellt.⁴⁰ Ein kurzer Vergleich etwa mit der Verfahrensordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts hätte genügt, um sich zu vergewissern, dass eine effektive Sportschiedsgerichtsbarkeit auch

33 Krit. hierzu Pechsteins Prozessvertreter vor den deutschen staatlichen Gerichten, s. Summerer SpuRt 2018, 197 (199).

34 CAS 25.11.2009 – 2009/A/1912-1913, Rn. 204 – Pechstein.

35 LG München I SchiedsVZ 2014, 100 (110) – Pechstein.

36 CAS 25.11.2009 – 2009/A/1912-1913, Rn. 123 f. – Pechstein.

37 Ausf. hierzu Duttig *passim*.

38 BGHZ 210, 292, Rn. 49 f., 62 = NJW 2016, 2266 – Pechstein.

39 Ausf. hierzu → IV. Rn. 237–250 m.w.N.

40 BGHZ 210, 292, Rn. 59 = NJW 2016, 2266 – Pechstein; krit. hierzu Opfermann 201.

ohne zahlreiche der im Hinblick auf den CAS beklagten Defizite bestehen kann. Offensichtlich scheute sich der BGH jedoch aus Respekt vor der (Sport-)Schiedsgerichtsbarkeit, die Autorität des CAS auch nur andeutungsweise in Zweifel zu ziehen;⁴¹

„Eine Regelung, die bei Aufrechterhaltung der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit die Schwächen bei der Bestellung unabhängiger Schiedsrichter und dem sonstigen Verfahren, die sich aus dem maßgeblichen Einfluss der internationalen Sportverbände und der Olympischen Komitees ergeben, völlig vermeiden könnte, ist nicht ersichtlich. [...] In der gegenwärtigen Form stellen die Statuten des CAS eine noch hinnehmbare Ausgestaltung des Verfahrens bei der Bestellung der Schiedsrichter dar.“

- 23 Ob das Gericht heute noch einmal diese Aussage treffen würde? Vermutlich schon, denn der BGH hat zugleich auf die Kontrolle des CAS durch das SchweizBG vertraut,⁴² zumal diese schon zu Änderungen des Verfahrens beim CAS geführt hätte. Dass diese Veränderungen beschränkten Umfangs bereits lange zurücklagen,⁴³ blieb indes unerwähnt. Die heftige Kritik bezüglich des strukturellen Ungleichgewichts am CAS und der daraus resultierenden Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter⁴⁴ hatten das SchweizBG jedenfalls nicht zum Einschreiten veranlassen können. Stattdessen retournierte man dort elegant den Aufschlag des Kartellsenats am BGH. Denn im Jahr 2018 stufte das SchweizBG den CAS trotz der zahlreichen Verfahren unter Beteiligung der FIFA und ihrer finanziellen Zuschüsse für das Weltsportschiedsgericht als unabhängig vom Weltfußballverband ein und bekräftigte seinen Status als echtes Schiedsgericht.⁴⁵ Zur Bestätigung verwies man auch auf die rechtliche Einschätzung des BGH im *Pechstein*-Verfahren. Wenn das höchste Zivilgericht der Schweiz und der Kartellsenat am deutschen BGH auf dem Platz bei der Beurteilung des CAS spielerisch so gut harmonieren, ist das letztlich auch Ausdruck hohen gegenseitigen Respekts. Dann kann man es dem Kartellsenat am BGH kaum verübeln,⁴⁶ dass er sich nicht besserwisserisch gegenüber dem SchweizBG gerieren wollte.
- 24 Wie auch immer man im Hinblick auf die Einstufung des CAS als echtes Schiedsgericht das Zusammenspiel von SchweizBG und BGH beurteilen mag, so hat das deutsche Gericht auf diese Weise jedenfalls die Verbandsautonomie in erheblichem Maße gestärkt. Und ein süßes Zuckerl gab's noch obendrauf! Denn mit

41 BGHZ 210, 292, Rn. 50 = NJW 2016, 2266 – Pechstein; krit. hierzu Heermann NJW 2016, 2224 (2226); H. Prütting SpuRt 2016, 143 (147); Rombach SchiedsVZ 2016, 268 (278).

42 BGHZ 210, 292, Rn. 50 = NJW 2016, 2266 – Pechstein.

43 Hierzu schon → IV. Rn. 252 m.w.N.

44 → IV. Rn. 237–250 m.w.N.

45 SchweizBG BGE 144 III 120, E.3.4.1. sowie E.3.4.3. – FIFA.

46 A.A. Podszun JZ 2017, 208 (212), der fordert, der BGH solle die Werte, die er repräsentiere, auch international sichtbar machen; Opfermann 272 bedauert die „Tendenz der staatlichen Rechtsprechung [d.h. des BGH], vor einer unilateralen Ausweitung des staatlichen Regelungsanspruchs zurückzuschrecken.“

letztlich rein ergebnisorientierter Begründung vertrat der Kartellsenat zudem die Auffassung, die Eisschnellläuferin habe sich freiwillig der Sportschiedsgerichtsbarkeit unterworfen.⁴⁷ Begründung:⁴⁸

„Es ist nicht festgestellt oder vorgetragen, dass sie hierzu durch eine widerrechtliche Drohung oder Täuschung oder gar durch physischen Zwang veranlasst worden wäre.“

Ein engeres Verständnis der Unfreiwilligkeit sei kaum vorstellbar, hat *Opfermann* hierzu treffend angemerkt.⁴⁹ Dass diese Auslegung des Freiwilligkeitserfordernisses nach der Entscheidung des EGMR in der Rechtssache *Mutu und Pechstein/Schweiz* kaum haltbar ist und überdacht werden sollte,⁵⁰ ist bereits zuvor herausgearbeitet worden.⁵¹

b) SV Wilhelmshaven

Der Kartellsenat am BGH hat – wie dargelegt⁵² – im *Pechstein*-Verfahren die 25
Verbandsautonomie insbesondere durch die Anerkennung des CAS als echtes Sportschiedsgericht und die extrem verbandsfreundliche Auslegung der Freiwilligkeit als Voraussetzung für eine rechtswirksame Unterwerfung unter die Sportschiedsgerichtsbarkeit vorrangig in verfahrensrechtlicher Hinsicht deutlich gestärkt. Demgegenüber hat sich hernach der II. Zivilsenat am BGH im Verfahren *SV Wilhelmshaven* – wie bereits im Detail dargelegt⁵³ – bei der Beurteilung der vorrangig materiell-rechtlichen Frage der rechtswirksamen Unterwerfung (un)mittelbarer Mitglieder unter Vereins- und Verbandssatzungen deutlich von der insoweit spürbar großzügigeren rechtlichen Bewertung durch den CAS und das SchweizBG⁵⁴ abgegrenzt. Der II. Zivilsenat hat dabei den insbesondere auf Praktikabilitätsabwägungen gestützten Bestrebungen der Sportverbände widerstanden, die sie treffende Informationsverschaffungspflicht durch eine umfangreiche Informationsbeschaffungsobliegenheit der Regelunterworfenen auszuhöhlen. Mit deutlichen Worten hat der BGH insoweit die Auffassung vertreten,⁵⁵ einem

47 BGHZ 210, 292, Rn. 53 ff. = NJW 2016, 2266 – Pechstein; krit. hierzu → IV. Rn. 229–231 m.w.N.; s. außerdem stellvertr. *Heermann* NJW 2016, 2224 (2225); *Podszun* JZ 2017, 208 (212).

48 BGHZ 210, 292, Rn. 55 = NJW 2016, 2266 – Pechstein; krit. hierzu *Podszun* JZ 2017, 208 (212). Der Auffassung des BGH hat sich in der Folge das BayObLG SpuRt 2021, 30 (31) angeschlossen.

49 *Opfermann* 201.

50 Das BayObLG SpuRt 2021, 30 (32) hat insoweit – i.Erg. zutr. – bereits angemerkt: „Der Unterschied in der Beurteilung, ob eine von einem monopolistischen Sportverband vorgegebene Schiedsvereinbarung als zwar fremdbestimmt, aber gleichwohl freiwillig anzusehen sei (so BGHZ 210, 292 – Pechstein/International Skating Union) oder als erzwungen und daher unfreiwillig (so EGMR, BeckRS 2018, 23523 – Mutu u. Pechstein/Schweiz), führt daher nicht notwendigerweise zu gegenläufigen Ergebnissen.“

51 → IV. Rn. 220–236 m.w.N.

52 → X. Rn. 20–24 m.w.N.

53 Ausf. hierzu → IV. Rn. 8–10 m.w.N.

54 → IV. Rn. 36–45, 65.

55 BGHZ 212, 70, Rn. 42 = NJW 2017, 402 – SV Wilhelmshaven.

Vereinsmitglied könne – jedenfalls soweit die Vereinsdisziplinalgewalt betroffen ist – nicht angesonnen werden, nicht nur die Satzung seines Vereins zur Kenntnis zu nehmen, sondern sich auch noch die Satzung des übergeordneten Verbandes – möglicherweise auch einer dritten Ebene – zu beschaffen und zu lesen.

- 26 Diese rechtliche Bewertung durch den II. Zivilsenat hat *J. F. Orth*, anknüpfend an die insoweit sehr verbandsfreundlichen Ausführungen in seiner Dissertation und gleichsam auch als Sprachrohr der Sportverbände, heftig kritisiert (Hervorhebungen durch *Verfasser*):⁵⁶

„Indem der Senat den Rahmen für diese Anforderungen [für die Verankerung von Disziplinarmaßnahmen in Vereinssatzungen] überspannt, **verkennt er erneut die Verbandsautonomie**, die den nationalen und internationalen Verbänden im Rahmen ihrer garantierten freien Organisationsentscheidungen gerade gestattet, sich zu internationalen und kollektiven Sportverwaltungsverbänden zusammenzuschließen, sich gegenseitig der Regeldurchgeltung zu unterwerfen und die Umsetzung der gegenseitigen Entscheidungen zu gewährleisten. Denn eine internationale Geltung einheitlicher Regeln (über die eigentlichen Spielregeln hinaus) ist die Basis einer globalen Vergleichbarkeit sportlicher Ergebnisse. Auch insoweit **verkennt der Senat in enormer Weise sportreale Bedürfnisse**.“

- 27 Dieses Argumentationsmuster, gekennzeichnet durch die einseitige Betonung der Verbandsautonomie, ist altbekannt. Aber hat der BGH die Verbandsautonomie und „sportreale Bedürfnisse“ tatsächlich „verkannt“, nur weil er neben den praktischen Verbandsinteressen auch die berechtigten rechtlichen Interessen der Regelungsunterworfenen in seine Abwägung mit einbezogen hat? *Orth*s Kritik spiegelt einen argumentativen Ansatz, bei dem die Verbandsautonomie als Schutzschild eingestuft wird, an dem möglichst alle rechtlichen Zweifel und Bedenken gegenüber Organisationsentscheidungen der Sportverbände abprallen sollen. Solche Entscheidungen sollen Sportverbände danach autonom und möglichst gerichtsfest treffen dürfen. Zu den „sportrealen Bedürfnissen“ gehören bei Sportverbänden aber auch (un)mittelbare Mitglieder oder sonstige Regelungsunterworfenen, ohne die Sportverbände undenkbar wären, deren rechtliche Positionen gleichfalls schutzwürdig sind und nicht gleichsam automatisch hinter die Verbandsautonomie zurücktreten müssen. Es scheint damit, dass die zitierte kritische Stimme (sie steht hier als *pars pro toto* für eine in Sportverbänden noch weit verbreitete Denkweise) – anders als der II. Zivilsenat – „verkennt“, dass Sportverbände lediglich eine durch nationales und supranationales Recht begrenzte „conditional autonomy“⁵⁷ genießen.
- 28 Man mag aus Sicht der Sportverbände beklagen, dass die Interessenabwägung des BGH die Position der (un)mittelbaren Verbandsmitglieder sowie Regelungsunterworfenen nach dem anzuwendenden deutschen Recht stärker schützt als

⁵⁶ S. indes *J. F. Orth* SpuRt 2017, 9 (13).

⁵⁷ *Weatherill*, Principles, 2017, 27, 71 f., 85–93.

etwa nach dem schweizerischen Recht. Eine Verkennung der Verbandsautonomie ist dies jedoch keinesfalls. Festzuhalten bleibt damit, dass der II. Zivilsenat im Verfahren *SV Wilhelmshaven* auf der Basis seiner gefestigten Rechtsprechung zum nationalen Recht eine Entscheidung getroffen hat, durch die die Verbandsautonomie im Sport zwar abgesichert, indes zumindest aus der Sicht der Sportverbände in unverhältnismäßiger Weise eingegrenzt worden ist.

6. Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen

Das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen 29
ließ in zwei Schiedssprüchen aus den Jahren 2011 und 2013 – jeweils unter dem Vorsitz von *Udo Steiner*⁵⁸ – bei der rechtlichen Beurteilung zunächst der sog. 50+1-Regel⁵⁹ und hernach der verschuldensunabhängigen Haftung (sog. *strict liability*) der Bundesliga-Clubs für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Stadion durch Fans⁶⁰ ein Argumentationsmuster erkennen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Absicherung und Begrenzung der Verbandsautonomie im Sport hat. In beiden Fällen äußerte sich das Schiedsgericht – im ersten Verfahren aufgrund einer vorläufigen Rechtseinschätzung, im zweiten Verfahren nach umfassender rechtlicher Prüfung abschließend – zur rechtlichen Wirksamkeit entsprechender Regelungen in den Verbandsstatuten, wobei auch auf die Verbandsautonomie rekuriert wurde. Allein Art und Weise der Anwendung und Auslegung dieser Rechtsfigur in beiden Fällen bilden den Gegenstand der nachfolgenden Erwägungen. Dabei wird sich zeigen, welch weitreichende rechtliche Auswirkungen kleine, auf den ersten Blick unscheinbar anmutende Modifikationen haben können, die bei der Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit von Verbandsnormen und darauf gestützter Maßnahmen im komplexen Räderwerk der Auslegung und Anwendung der Verbandsautonomie vorgenommen werden.

a) 50+1-Regel

Den Gegenstand des Schiedsspruchs vom 25.8.2011⁶¹ bildete nach einer Klage- 30
änderung letztlich nicht mehr die rechtliche Wirksamkeit der gesamten 50+1-Regel,⁶² sondern nur noch eine darin enthaltene Stichtagsregelung. Im Rahmen

58 Zu dem nach *Steiners* Auffassung auch in der Beziehung von Sportverbänden zu Dritten (z.B. Investoren bei Fußballclubs) berücksichtigungsfähigen „Element der Autonomie“ → XII. Rn. 26–31, 34–37.

59 Ausf. hierzu → XIII. Rn. 268–310 m.w.N.

60 Ausf. hierzu → XIII. Rn. 428–445 m.w.N.

61 Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen SpuRt 2011, 259–263 = CaS 2011, 334–339.

62 Ausf. hierzu → XIII. Rn. 268–310 m.w.N.

der Kostenentscheidung hat das Schiedsgericht festgestellt, dass „bei gebotener summarischer Prüfung nach dem gegenwärtigen Stand der Beratung Zweifel am Erfolg des ursprünglichen Klagebegehrens bestehen“.⁶³ Damit ist dem Schiedsgericht zu konzедieren, dass es sich nur cursorisch mit der rechtlichen Wirksamkeit der gesamten 50+1-Regel auseinandersetzte,⁶⁴ wobei jedoch rechtliche Grundüberzeugungen anklangen, die schon seinerzeit sehr zweifelhaft waren.

- 31 Den argumentativen Ausgangspunkt bildete für das Schiedsgericht zunächst die Verbandsautonomie,⁶⁵ aus der sodann die Befugnis des beklagten Ligaverbandes abgeleitet worden ist, „Regelungen über die Voraussetzungen der Lizenzierung von Vereinen und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga und der 2. Bundesliga zu treffen [...]“. Zutreffend hat das Schiedsgericht sodann erkannt, dass die grundrechtlich geschützte Verbandsautonomie auch gegenüber den kartellrechtlichen Vorschriften des deutschen und europäischen Rechts Geltung habe.
- 32 In einem nächsten Schritt hat das Schiedsgericht sodann den *Meca-Medina*-Test in folgender Weise auf die 50+1-Regel angewendet (Hervorhebungen durch Verfasser):⁶⁶

„Es sprechen gewichtige Gründe für die Annahme, dass der Beklagte mit der 50+1-Regelung von seiner satzungsgebenden Gewalt einen **verhältnismäßigen Gebrauch** gemacht hat. Er kann im Rahmen einer vernünftigen Ermessensausübung die Eignung und Erforderlichkeit der von ihm getroffenen Regelung für die angestrebten Ziele **eigenständig einschätzen** (sog. **Einschätzungsprärogative**). Es kann deshalb den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügen, wenn die in Frage stehende Regelung nicht von vornherein ungeeignet ist, die von ihr verfolgten **legitimen sportgenuinen Ziele** zu erreichen. Die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht wird nicht dadurch in Frage gestellt werden können, dass sie nicht umfassend sportfremde Einflüsse von Kapitalgebern auf die Führung von Fußball-Kapitalgesellschaften verhindert.“

Der Beklagte **durfte** die in Frage stehende Regelung **wohl auch für erforderlich halten**, seine legitimen sportspezifischen Ziele durchzusetzen. [...]“

63 Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen SpuRt 2011, 259 (262) = CaS 2011, 334 (338).

64 Dies vernachlässigten übrigens einige im Sportrecht ausgewiesene Juristen, die in den nachfolgenden Monaten auf sportrechtlichen Tagungen wiederholt die Ansicht vertraten, das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften hätte die europarechtliche Konformität der 50+1-Regel festgestellt. Da war vermutlich der Wunsch der Vater des Gedankens. Auf Quellenachweise wird hier aus naheliegenden Gründen bewusst verzichtet.

65 Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen SpuRt 2011, 259 (262 f.) = CaS 2011, 334 (337).

66 Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen SpuRt 2011, 259 (263) = CaS 2011, 334 (338).

Diese Interpretation und Anwendung des *Meca-Medina*-Tests⁶⁷ ist in verschiedener Hinsicht überaus bedenklich,⁶⁸ selbst wenn man dem Umstand Rechnung trägt, dass ihr nur eine summarische Rechtsprüfung zugrunde lag:

- Zunächst fällt auf, dass das Schiedsgericht die Legitimität der vom beklagten Ligaverband vorgetragenen Zielsetzungen, die mit der 50+1-Regel verfolgt werden sollen, stillschweigend unterstellte. Völlig vernachlässigt wurde in diesem Zusammenhang der Umstand, dass ein Investor mit weniger als 50 %, aber mehr als 25 % der stimmberechtigten Anteile an einer Kapitalgesellschaft vielfach bereits erheblichen Einfluss ausüben kann. So verfügt ein solcher Investor etwa in einer Aktiengesellschaft über eine sog. Sperrminorität, so dass Satzungsänderungen gegen seinen Willen vom Verein trotz dessen Stimmrechtsmehrheit nicht mehr vorgenommen werden können (§ 179 Abs. 2 AktG i.V.m. § 23 Abs. 5 AktG). Auch bei Sportkapitalgesellschaften bestätigt sich in solchen Konstellationen die folgende altbekannte Weisheit: Wer die Kapelle bezahlt, bestimmt die Musik. Vor diesem Hintergrund drängten sich seinerzeit Zweifel eigentlich geradezu auf, ob die 50+1-Regel die Sicherung des Vereinseinflusses in der ausgegliederten Kapitalgesellschaft überhaupt in kohärenter und stringenter Weise verfolgt(e).⁶⁹ Das Schiedsgericht ließ entsprechende Zweifel zwar leise anklingen, stufte diese sodann allerdings ohne Begründung als rechtlich unerheblich ein („[...] wird nicht dadurch in Frage gestellt werden können [...]“).
- Der Umstand, dass das Schiedsgericht seine summarische Prüfung des *Meca-Medina*-Tests gerade mit dem dritten Prüfungsschritt⁷⁰ begann, das Pferd also gleichsam von hinten aufzäumte, ist nur verständlich, wenn das Schiedsgericht angenommen haben sollte, dass die 50+1-Regel die Voraussetzungen der beiden ersten Prüfungsschritte bereits erfüllt hatte. Dazu fehlen indes hinreichende Ausführungen.
- Am schwersten wiegt jedoch der Einwand, dass das Schiedsgericht dem beklagten Ligaverband hinsichtlich der Voraussetzungen des gesamten *Meca-Medina*-Tests offensichtlich eine umfassende (gerichts feste?) Einschätzungsprärogative zugestanden hat. Wie bereits im Detail dargelegt,⁷¹ kommt einem Sportverband im Lichte der Verbandsautonomie im Hinblick auf die einzelnen Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests lediglich ein gerichtlich anhand objektiver Maßstäbe überprüfbarer Ermessensspielraum zu, jedoch keines-

67 → VI. Rn. 164–385 m.w.N.

68 Zur Kritik s. bereits Heermann CaS 2011, 339 (341–343).

69 → VI. Rn. 269–284 m.w.N.; so im Hinblick auf den Schiedsspruch bereits Heermann CaS 2011, 339 (342).

70 → VI. Rn. 288–315 m.w.N.

71 → VI. Rn. 316–336 m.w.N.

falls eine weitgehend gerichtsfeste Einschätzungsprerogative. Die Verbandsautonomie wird durch das Kartellrecht begrenzt, wie auch das Schiedsgericht erkannte. Die genaue Grenzziehung liegt dabei aber – anders als das Schiedsgericht zu glauben scheint („eigenständig einschätzen“; „durfte [...] wohl auch für erforderlich halten“) – keinesfalls in der alleinigen und zudem gerichtlich nicht überprüfbaren Entscheidungsmacht der Sportverbände. Andernfalls würde eine Verbandsregelung vermutlich stets die durchaus strengen Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests erfüllen und damit aus Sicht des Sportverbandes keine Wettbewerbsbeschränkung darstellen.

- 37 Die Argumentation des Schiedsgerichts zeigt eindrucksvoll, wie die Verbandsautonomie⁷² zusammen mit einer daraus angeblich ableitbaren gerichtsfesten Einschätzungsprerogative der Sportverbände als flexibel einsetzbare juristische Allzweckwaffe genutzt werden kann, um den Überzeugungen eines Sportverbandes zum Durchbruch zu verhelfen und zugleich elegant das Kartellrecht, den juristischen Angstgegner der Sportverbände, zu zähmen, ja faktisch ins Leere laufen zu lassen. Zugunsten des Ständigen Schiedsgerichts könnte man allenfalls annehmen, dass es sich bei seinen zitierten Erwägungen auf Prüfungsstufe vi) der Inhalts- und Ausübungskontrolle hinsichtlich verbandsgerichtlicher Entscheidungen wähnte,⁷³ wo lediglich geprüft wird, ob die streitgegenständliche Maßnahme als willkürlich oder grob unbillig eingestuft werden kann. Allerdings gilt dieser in der Tat eingeschränkte und insoweit der Verbandsautonomie Rechnung tragende Prüfungsmaßstab nicht, sofern die betreffende Regelung auf einen sog. sozialmächtigen Verband zurückgeht,⁷⁴ wovon beim seinerzeitigen Ligaverband e.V. (heute: DFL e.V.) auszugehen ist. Zudem wäre auch im Rahmen der beschriebenen Inhaltskontrolle die Gesetzmäßigkeit der umstrittenen Verbandsregel zu prüfen gewesen, was im Lichte des – natürlich – auch für Sportverbände geltenden Legalitätsprinzips nicht anhand subjektiver Einschätzungen der Beteiligten, sondern allein unter Anlegung objektiver rechtlicher Maßstäbe erfolgen kann.
- 38 Diese Diskrepanz zwischen der Anwendung des europäischen Kartellrechts durch den EuGH⁷⁵ und in der Folge durch das EuG und die EU-Kommission⁷⁶ einerseits und durch das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen andererseits scheint dessen Vorsitzendem, *Udo Steiner*, aufgefallen

72 Zur Frage, inwieweit die Verbandsautonomie im Verhältnis zu verbandsunabhängigen Dritten – dies sind im Hinblick auf die 50+1-Regel die Investoren – überhaupt in Ansatz gebracht werden kann, → XII. Rn. 20–43 m.w.N.

73 → III. Rn. 45 f.

74 → III. Rn. 49–59 m.w.N.

75 → VI. Rn. 316–335 m.w.N.

76 → VI. Rn. 61–74 und XI. Rn. 6–8, jew. m.w.N.

zu sein. So soll er sich anlässlich einen Vortrags zur 50+1-Regel im Jahr 2018 folgendermaßen geäußert haben:⁷⁷

„Das Schiedsgericht ist – auch aus der Sicht des Unionsrechts – befugt, das Gemeinschaftsrecht eigenständig auszulegen und anzuwenden.“

In der Verschriftlichung des Vortrags hieß es dann insoweit:

„Der EuGH hat kein Auslegungsmonopol.“

Solche Äußerungen sind sicherlich nicht geeignet, die verbreiteten Vorbehalte des wissenschaftlichen Schrifttums gegenüber der sog. *lex sportiva* im Allgemeinen und Sportschiedsgerichten im Besonderen⁷⁸ abzubauen. Hier werden gegensätzliche, miteinander kaum zu vereinbarende Argumentationslinien deutlich: Einerseits wird die zentrale Aufgabe des EuGH, die einheitliche Anwendung und Interpretation unionsrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten, wofür es unbestreitbar sehr überzeugende Gründe gibt, durch den Vorsitzenden eines Sportschiedsgerichts zumindest im Hinblick auf die 50+1-Regel in Frage gestellt. Andererseits betonen aber Sportverbände, Sportschiedsgerichte und auch europäische und nationale Gerichte mit ebenso überzeugenden Gründen stets die Notwendigkeit, Verbandsstatuten (z.B. Dopingbestimmungen) gegenüber allen regelungsunterworfenen Athleten nach einheitlichen Maßstäben anzuwenden und zu interpretieren. Wer vorab in der beschriebenen Weise die rechtliche Einschätzung eines Sportschiedsgerichts im Hinblick auf die Anwendung europarechtlicher Vorschriften über die des EuGH stellt, macht sich nicht nur persönlich angreifbar, sondern möglicherweise auch den Schiedsspruch im Hinblick auf einen *ordre public*-Einwand.

b) Verschuldensunabhängige Haftung von Fußballclubs bei Zuschauerausschreitungen gem. § 9a DFB-RuVO

Den Zweiklang von Verbandsautonomie und einer daraus angeblich ableitbaren (gerichtsfesten?) Einschätzungsprärogative bemühte das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen erneut in seinem Schiedsspruch vom 14.5.2013 zur verschuldensunabhängigen Haftung von Fußballclubs bei schuldhaftem Verhalten seiner Anhänger gem. § 9a DFB-RuVO (sog. *strict*

⁷⁷ Zitiert nach *Ashelm* FAZ v. 24.8.2018.

⁷⁸ → II. Rn. 16–22, IV. Rn. 150–160, IV. Rn. 348–354, jew. m.w.N.

liability).⁷⁹ Zunächst erfolgte der argumentative Einstieg wieder über die Verbandsautonomie^{80,81}

„Die Autonomie der Sportverbände trägt auch Regelungen wie die des § 9a RuVO, mit deren Hilfe der Sport eine juristische Antwort auf die Lösung von Problemen sucht, die sich ihm ganz spezifisch stellen (...).“

- 41 Im Folgenden hat das Ständige Schiedsgericht dem Fußballverband wiederum eine Einschätzungsprärogative zugesprochen – dieses Mal hinsichtlich der Frage, ob diese verschuldensunabhängige Haftungszurechnung geeignet sei, das angestrebte Ziel zu erreichen (Hervorhebungen durch *Verfasser*):⁸²

„Ohne diese Norm kann der Beklagte die Sanktionen und Maßnahmen des § 44 DFB-Satzung nicht wirksam präventiv einsetzen. Es liegt in der **Einschätzungsprärogative des Verbandes** zu entscheiden, ob eine solche Zurechnung geeignet ist, das angestrebte präventive Ziel zu erreichen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dieser Weg dazu **jedenfalls nicht generell ungeeignet**. [...] Die Fähigkeit zum Erlass einer auf den besonderen sportrechtlichen Bedarf zugeschnittenen Regelung wie der des § 9a RuVO ist in der grundgesetzlich geschützten **Verbandsautonomie** begründet.“

- 42 Im konkreten Verfahren bildete § 242 BGB den rechtlichen Prüfungsmaßstab, während das Kartellrecht – vielleicht auch mangels entsprechenden substantiierten Vortrags des Fußballclubs – nur beiläufig und der *Meca-Medina*-Test überhaupt nicht erwähnt wurden. Das Ständige Schiedsgericht führte damit eine klassische Inhaltskontrolle durch, wie dies auch staatliche Gerichte tun, die die Entscheidung eines Verbandsgerichts zu überprüfen haben.⁸³ Das auch für Sportverbände geltende Legalitätsprinzip ist im Schiedsspruch zwar erkannt worden, allerdings sind die entsprechenden rechtlichen Ausführungen oberflächlich geblieben. Die starke Betonung der „Einschätzungsprärogative des Verbandes“ hat dabei ein wenig den Umstand verdrängt, dass durchaus auch gesetzwidrige Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet sein können. Unklar ist geblieben, ob nach Auffassung des Schiedsgerichts diese „Einschätzungsprärogative“ gerichtsfest sein sollte. Es wäre indes nicht vertretbar gewesen (falls das

79 Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen SpuRt 2013, 200–205; ausf. zu dieser Rechtsproblematik → XIII. Rn. 428–445 m.w.N.

80 Zur Frage, inwieweit die Verbandsautonomie im Verhältnis zu verbandsunabhängigen Dritten – dies sind im Hinblick auf § 9a DFB-RuVO die Fans, die von den seitens des DFB sanktionierten Clubs in Regress genommen werden (können), → XIII. Rn. 428–445 – überhaupt in Ansatz gebracht werden kann, → XII. Rn. 20–43 m.w.N.

81 Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen SpuRt 2013, 200 (202).

82 Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen SpuRt 2013, 200 (203); im gleichen rechtlichen Kontext allein den Aspekt der Verbandsautonomie betonend Ständiges Schiedsgericht für die 3. Liga beim DFB, SpuRt 2020, 100 (101 f.): „Die Zulässigkeit der sog. ‚Strict Liability‘ kann sich auf den Grundsatz der Verbandsautonomie stützen [...]“; „Die verschuldensunabhängige Haftung als Ausfluss der Verbandsautonomie unterliegt auch einer Inhaltskontrolle der staatlichen Gerichte [...]“; „Dogmatisch ist die rechtliche Anbindung an die grundgesetzlich garantierte Verbandsautonomie im Rahmen der zivilrechtlichen Maßstäbe zu finden und nicht im staatlichen Strafrecht.“

83 → X. Rn. 12–15 i.V.m. III. Rn. 44–59.

Ständige Schiedsgericht dies überhaupt im Sinn gehabt haben sollte), den „Erlass einer auf den besonderen sportrechtlichen Bedarf zugeschnittenen Regelung“ weitgehend einer Gesetzmäßigkeitskontrolle anhand objektiver Maßstäbe zu entziehen. Da es sich beim DFB um einen sog. sozialmächtigen Verband handelt, hätte letztlich auch eine umfassende und nicht nur eine eingeschränkte Inhaltskontrolle stattfinden müssen,⁸⁴ die auch im Rahmen einer summarischen Prüfung die Voraussetzungen der Inhaltskontrolle nicht – wie geschehen – weitgehend der Einschätzungsprärogative des DFB hätte überantworten dürfen.

7. Fazit

Abschließend sollen die verschiedenen von der Judikatur eingeschlagenen Wege zur Absicherung und Begrenzung der Verbandsautonomie im Sport im Überblick gewürdigt werden. Einschränkung sei darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Spruchkörper analysierten Entscheidungen nur eine Auswahl darstellen, wobei aber ein Bemühen um Repräsentativität erkennbar geworden sein sollte. Zudem soll nachfolgend eine Würdigung der verschiedenen Ansätze aus der Perspektive der Sportverbände vorgenommen werden. Die Vermutung liegt nahe, dass diesbezüglich die Einschätzung der den Verbandsstatuten unterworfenen Athleten und Sportclubs der nachfolgend dargestellten Sicht der Sportverbände fast durchweg diametral verlaufen dürfte.

Hinsichtlich der Absicherung sowie einer möglichst weiten und vor allem gerichtsfesten Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verbandsautonomie kommt aus der Perspektive der Sportverbände dem EuGH die Rolle des Spielverderbers zu.⁸⁵ Klar definierte, gerichtsfeste und der Anwendung der europäischen Grundfreiheiten und insbesondere des Kartellrechts vollständig entzogene Handlungsspielräume hat der Gerichtshof den Sportverbänden nicht eingeräumt. Indes hat es der EuGH entgegen harscher Kritik im kartellrechtlichen Schrifttum⁸⁶ zugelassen, dass die Besonderheiten des Sports und damit wettbewerbsfremde Aspekte bei der rechtlichen Bewertung am Maßstab der europäischen Grundfreiheiten und des europäischen Kartellrechts (*Meca-Medina*-Test) berücksichtigt werden können. Damit kennen Sportverbände nunmehr die maßgeblichen Fragen, um eine erste Selbsteinschätzung insbesondere der kartellrechtlichen Lage vornehmen zu können, wobei den Sportverbänden ein grundsätzlich gerichtlich überprüfbarer Ermessensspielraum zusteht.

84 → III. Rn. 49–59 m.w.N.

85 → X. Rn. 2–5.

86 → VI. Rn. 146–156 m.w.N.

- 45 Der EFTA-Gerichtshof⁸⁷ hat zuletzt den Blick dafür geschärft, dass die von Sportverbänden mit einer umstrittenen Verbandsregel oder -maßnahme verfolgten selbstbestimmten Ziele erstens als legitim müssen eingestuft werden können; zweitens müssen diese Ziele seitens des Verbandes in kohärenter und stringenter Weise verfolgt werden. Aus Sicht der Sportverbände stellt dies einen (zu) tiefen Eingriff in die Verbandsautonomie dar. Allerdings setzen staatliches und supranationales Recht der Verbandsautonomie auch im Sport Grenzen, es handelt sich insoweit lediglich um eine „conditional autonomy“.⁸⁸
- 46 Internationale Sportverbände und der EGMR könnten *best buddies* geworden sein, seit letzterer (wie zuvor schon das SchweizBG und der BGH) den CAS als echtes Schiedsgericht anerkannt hat.⁸⁹ Insbesondere werden beim CAS die rechtlichen Grenzen, die der EuGH und der EFTA-Gerichtshof den Sportverbänden mit den europäischen Grundfreiheiten und dem europäischen Kartellrecht gesetzt haben, spürbar zugunsten der Sportverbände verschoben. Das für Sportverbände von diesen Rechtsgebieten ausgehende Gefahrpotential ist zumindest bei Schiedsverfahren, die vor dem CAS ausgetragen werden, deutlich reduziert – aus Sicht der Sportverbände sicherlich eine angemessene Stärkung der Verbandsautonomie. Da der EGMR im Lichte von Art. 6 Abs. 1 EMRK nur so niedrige Mindeststandards für die Sportschiedsgerichtsbarkeit aufgestellt hat, dass der CAS sie letztlich locker erfüllen kann, ist nicht auszuschließen, dass im Vergleich dazu nationale Sportschiedsgerichte weniger verbandsfreundliche rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen bieten.
- 47 Insbesondere die von deutschen staatlichen Gerichten durchzuführende umfassende Inhalts- und Rechtsmäßigkeitkontrolle verbandsgerichtlicher Entscheidungen innerhalb monopolartiger Sportverbände⁹⁰ stufen letztere als (zu) tiefen Eingriff in ihre Verbandsautonomie ein. Aber zum einen genießen Sportverbände von vornherein lediglich eine „conditional autonomy“. Zum anderen können die Mitglieder solcher monopolartiger Sportverbände aufgrund faktischer Zwänge nicht einfach mit den Füßen abstimmen, d.h. das ihnen etwa in Deutschland aufgrund zwingenden Rechts eingeräumte Austrittsrecht (§§ 39 Abs. 1, 40 Satz 1 BGB) ausüben, insbesondere wenn dies im professionellen Sport einem Berufsausübungsverbot gleichkäme. Diese Umstände rechtfertigen den strengen rechtlichen Prüfungsmaßstab.
- 48 Die Gefahren, die der Verbandsautonomie der Sportverbände nach einer Entscheidung durch ein Sportschiedsgericht vor staatlichen Gerichten in etwaigen Aufhebungsverfahren sowie Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren dro-

87 → X. Rn. 6 f.

88 Weatherill, Principles, 2017, 27, 71 f., 85–93.

89 → X. Rn. 8–11.

90 → X. Rn. 12–16.

hen, sind sehr begrenzt.⁹¹ Denn in diesen Verfahren, die ohnehin selten eingeleitet werden, kann ein Schiedsspruch materiell-rechtlich nur noch im Hinblick auf *ordre public*-Verstöße überprüft werden.

Der BGH hat zuletzt für die Verbandsautonomie deutscher Sportverbände Zuckerbrot und Peitsche bereitgehalten. Durch das Zusammenspiel von SchweizBG und dem Kartellsenat am BGH bei der Anerkennung des CAS als echtes Schiedsgericht wurde aus der Sicht der Sportverbände die Verbandsautonomie in erheblichem Maße gestärkt.⁹² Indes hat der II. Zivilsenat am BGH in ständiger Rechtsprechung hinsichtlich der rechtswirksamen Unterwerfung (un)mittelbarer Mitglieder unter die Verbandsstatuten nach deutschem Recht wesentlich strenger entschieden, als dies im Geltungsbereich schweizerischen Rechts der Fall ist.⁹³ Dies betrachten nationale Sportverbände vermutlich als unverhältnismäßige Eingrenzung der Verbandsautonomie, was sie entgegen anders lautender Befürchtungen in den vergangenen Jahren aber nicht vor unlösbare praktische Probleme gestellt hat.

Das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sieht sich demgegenüber eher als Gralshüter der Verbandsautonomie im deutschen Fußballsport.⁹⁴ Hierzu hat es wiederholt gleichsam die einfachste und praktisch wichtigste Box-Kombination 1-2 erfolgreich eingesetzt – für Rechtshänder (sog. Linksausleger) also unter Betonung der Verbandsautonomie zunächst ein Jab, d.h. eine Gerade mit der linken Führhand, der unmittelbar nach dem Öffnen der gegnerischen Deckung die Einschätzungsprärogative der Sportverbände als harte Gerade mit der rechten Schlaghand hinterhergeschickt wird. Zumindest nach hier vertretener Auffassung ist der zweite Schlag nicht regelkonform, soweit dieser auf der – unzutreffenden – Annahme beruht, Sportverbänden komme im Rahmen der Anwendung des *Meca-Medina*-Tests sowie bei einer Inhaltskontrolle von Verbandsentscheidungen durch staatliche Gerichte eine gerichtsfeste Einschätzungsprärogative zu. Die Umsetzung des *Meca-Medina*-Tests durch den EuGH,⁹⁵ das EuG,⁹⁶ aber auch durch die EU-Kommission⁹⁷ oder das BKartA⁹⁸ bietet für die Rechtsauffassung des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen keinerlei Anhaltspunkte – ganz im Gegenteil! Allerdings gibt es beim Ständigen Schiedsgericht keine Ringrichter, die bislang diesen unzulässigen Schlag hätten sanktionieren können,

91 → X. Rn. 16–18.

92 → X. Rn. 20–24.

93 → X. Rn. 25–28.

94 → X. Rn. 29–42.

95 → VI. Rn. 316–336 m.w.N.

96 EuG ECLI:EU:T:2020:610, Rn. 77 ff. = BeckRS 2020, 35398 = SpuRt 2021, 156 (nur teilw. abgedruckt) – ISU/Kommission.

97 → XI. Rn. 6–8 m.w.N.

98 → XI. Rn. 28–31 m.w.N.

was aus Sicht der Fußballverbände zu einer erheblichen Stärkung der Verbandsautonomie geführt hat. Es bleibt abzuwarten, ob das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen insoweit bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit an seiner bisherigen Rechtsauffassung festhalten und den *Meca-Medina*-Test grundlegend anders als EuGH, EuG, EU-Kommission und BKartA interpretieren und anwenden wird. Dies würde zwar die hohe Attraktivität des Schiedsgerichts für die Fußballverbände sichern, zugleich aber müsste das Schiedsgericht spätestens dann mit erheblichen Einbußen bei der Wertschätzung durch die Fans eines sach- und interessengerecht angewendeten Sportkartellrechts rechnen.

- 51 Insgesamt fällt auf, dass die private Gerichtsbarkeit, insbesondere die Sportschiedsgerichtsbarkeit, die rechtlichen Grenzen der Verbandsautonomie im Vergleich zu supranationalen und deutschen staatlichen Gerichten tendenziell weiter zieht. Dies mag auch erklären, weshalb Sportverbände erhebliche Anstrengungen unternehmen, Rechtsstreitigkeiten mit (un)mittelbaren Mitgliedern und sonstigen den Verbandsstatuten Unterworfenen möglichst innerhalb der Sportverbands- und Sportschiedsgerichtsbarkeit abschließend, d.h. unter jeglichem Ausschluss der staatlichen oder supranationalen Gerichtsbarkeit,⁹⁹ zu führen.¹⁰⁰ Wenn etwa einem nationalen Sportverband kein oder kaum rechtliches Ungemach von staatlichen Gerichten droht, dann ist dies ein weicher Faktor, der bei der nächsten Vergabe großer Sportevents durch internationale Sportverbände wohlwollend zur Kenntnis genommen wird.¹⁰¹ Wie sich vorangehend gezeigt hat,¹⁰² können Sportverbände auf diese Weise die Einschaltung staatlicher oder supranationaler Gerichte nicht durchgängig vermeiden. Diese stehen der Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports in den jeweiligen Verfahren jedoch durchweg offen gegenüber, wenngleich auch nicht stets in dem von Sportverbänden erwarteten oder gewünschten Ausmaß. Insbesondere bei nationalen staatlichen Gerichten kann in derartigen Verfahren nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sie sich

99 Zu den Gründen, weshalb trotz oftmals anders lautender Verbandsregelungen die staatliche Gerichtsbarkeit bei Entscheidungen sowohl von Verbandsgerichten als auch von Verbandsschiedsgerichten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, → II. Rn. 22; zum von deutschen Gerichten anzuwendenden rechtlichen Prüfungsmaßstab hins. verbandsgerichtlicher Entscheidungen → III. Rn. 37–63 m.w.N. sowie zum rechtlichen Prüfungsmaßstab hins. Entscheidungen von Sportschiedsgerichten am Beispiel des CAS → IV. Rn. 316–334 m.w.N.

100 → IV. Rn. 144–146.

101 *Weatherill, Principles*, 2017, 35 f.: „So, in principle, a national association which allows its disputes to leak into the domain of the ordinary courts – through its own action or by failing to assert a grip on a club within its jurisdiction which pursues such action – could find its team(s) suspended from participation in international competitions. The threat is usually enough: there is no need for execution.“ Solche Konflikte können auch auf rein nationaler Ebene auftreten, etwa wenn ein deutsches Bundesland wie Bremen Rechtsgrundlagen zur Rückerstattung der Kosten von Polizeieinsätzen bei Sportveranstaltungen erlässt, die bei nationalen Sportverbänden, im konkreten Fall beim DFB e.V. und dem DFL e.V., auf wenig Verständnis stoßen; vgl. *Müller* Frankfurter Rundschau v. 2.7.2020 („Dauerzwist mit der DFL – DFB gibt Bremen eine Abfuhr“).

102 → X. Rn. 1–28 m.w.N.

bei der Entscheidungsfindung bewusst oder unbewusst auch von sportpolitischen Erwägungen im Hinblick auf den jeweiligen Standort leiten lassen.¹⁰³ Gerade wenn es um die Vergabe prestigeträchtiger Sportevents wie Olympischer Spiele oder internationaler Fußballturniere geht, liegt es in der Natur der Sache, dass die Judikatur durch Entscheidungen, die entsprechende Bemühungen nationaler Sportverbände konterkarieren könnten, sich nur ungern die Rolle des Buhmanns wird zuweisen lassen wollen.

Bei der unmittelbar nachfolgend zu analysierenden Entscheidungspraxis der Kartellbehörden gibt es keine Aufspaltung in supranationale/staatliche und private Spruchkörper. Es wird zu ermitteln sein, wie sich dieser Umstand im Vergleich zur Judikatur auf die Absicherung und Begrenzung der Verbandsautonomie auswirkt. 52

103 → IV. Rn. 257–265 m.w.N.

